

DEKRA Industrial GmbH Im Gewerbepark C15 93059 Regensburg

MFT GmbH
Yusuf Türk
Uferweg 38
D-63571 Gelnhausen

DEKRA Industrial GmbH
Im Gewerbepark C15
93059 Regensburg
Telefon +49.941.4092577-0
Telefax +49.941.4092577-29

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Heck
Telefon +49.941.4092577-0
Mobil +49.160.97212121
E-Mail ulrich.heck@dekra.com

Regensburg, den 10.10.2011

Löschmittel F 500
Stellungnahme der DEKRA Industrial GmbH

Sehr geehrter Herr Türk,

Nach Durchsicht der übergebenen Dokumentation dürfen wir Ihnen gerne bestätigen:

Das Additiv F-500 der Fa. HCT hat in verschiedenen Brandversuchen seine Wirksamkeit bewiesen. Es hat bei bestimmten Anwendungsfällen nachweislich eine bessere Löschwirksamkeit als vergleichbare Produkte.

Im Rahmen der baurechtlichen Prüfung von automatischen (Sprinkler oder Sprühwasserlöschanlagen) und nichtautomatischen Löschanlagen (trockene oder nasse Steigleitungen) muss der baurechtlich anerkannte Prüfsachverständige die Wirksamkeit und Betriebsicherheit der Löschanlage bescheinigen. Grundlage für die Bewertung sind die einerseits baurechtlichen Auflagen und andererseits die technischen Auslegungsparameter.

Sofern die baurechtlichen Auflagen es zulassen, ist der Prüfsachverständige in der Wahl der seiner Prüfung zu Grunde zu legenden Auslegungsparameter frei. Die Regelwerke des des DIN (z. B. DIN 12845), des VdS (VdS CEA 4001) oder von FM-Global (2-8N) sind verifiziert und entsprechen dem Stand der Technik. Sie werden üblicherweise für die Bewertung herangezogen.

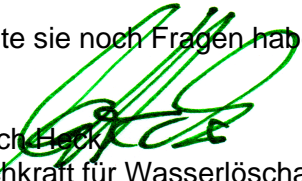
Davon abweichende Schutzkonzepte sind jedoch denkbar und können ebenfalls als betriebssicher und wirksam bescheinigt werden. Dies gilt im Besonderen dann, wenn spezielle Risiken durch konventionelle Löschtechnik nicht oder nur schlecht beherrscht werden können.

Für spezielle Anwendungsfälle (wie Schutz von Reifen und Lithium-Ionen-Baterien) wird DEKRA Industrial die Wirksamkeit der Löschanlage bei Einsatz von F 500 bescheinigen, auch wenn das Mittel nicht von den üblichen Regelwerken anerkannt wird und abweichende Auslegungsparameter definiert werden. Eine Festlegung der Parameter erfolgt objekt- und risikobezogen durch den Prüfsachverständigen.

Im Rahmen von versicherungstechnischen Bewertungen der Löschanlagen kann eine Empfehlung in Absprache mit den Versicherern erfolgen. Hierzu muss ein entsprechendes Abstimmungsgespräch erfolgen.

Der Form halber darf ich darauf hinweisen, dass jeder Anwendungsfall eine Einzelprüfung voraussetzt, da ein allgemeinverbindliches Regelwerk nicht vorliegt und auch seitens DEKRA nicht erstellt wird. Der Sachverständige ist bereits in der Planungsphase in das Projekt einzubinden. Die Bewertung erfolgt immer auf Basis von Realbrandversuchen, die objektbezogen durchzuführen sind. Sofern Ergebnisse vergleichbarer Brandversuche vorliegen, sind diese als Basis ebenfalls möglich.

Sollte sie noch Fragen haben, bitte rufen sie mich an.



Ulrich Heck
Fachkraft für Wasserlöschanlagen VdS
Prüfsachverständiger BayIK